


Zeitschriftenartikel*Begutachtet***Begutachtet:**

Dr. iur. Lutz Gollan 
Landesbetrieb Verkehr
Deutschland

Erhalten: 29. Juni 2024**Akzeptiert:** 01. Juli 2024**Publiziert:** 11. Juli 2024**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.

Dieses Werk steht unter der Lizenz
Creative Commons Namens-
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).

**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Ulrike, 2024: Anspruchsvolle
Regeln für vertrauenswürdige
Künstliche Intelligenz: Eine Übersicht
zur neuen europäischen KI-
Verordnung. In: *API Magazin* 5(2)
[Online] Verfügbar unter: [DOI
10.15460/apimagazin.2024.5.2.213](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2024.5.2.213)

Anspruchsvolle Regeln für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz

Eine Übersicht zur neuen europäischen KI-Verordnung

Prof. Dr. Ulrike Verch^{1*} 

¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland
Professorin für Medienrecht

* Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

Kurz vor Ende der aktuellen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments wurde die neue KI-Verordnung verabschiedet, über deren Ausgestaltung die Europäische Kommission lange mit den Mitgliedsstaaten und dem EU-Parlament debattiert hat. Allerdings gelten die im Gesetz normierten Vorschriften noch nicht sofort mit Inkrafttreten, sondern werden erst schrittweise im Laufe der nächsten drei Jahre Geltung erlangen. Die Grundprinzipien des KI-Gesetzes und seine wichtigsten Bestimmungen werden im Beitrag vorgestellt und dabei auch die Auswirkungen auf Wissenschaft und Hochschulen in den Blick genommen.

Schlagwörter: Künstliche Intelligenz, KI-Verordnung, KI-Gesetz, KI-System, KI-Modell, GPAI, EU, Transparenz, Urheberrecht

Demanding rules for trustworthy Artificial Intelligence

An overview of the new European AI Act

Abstract

Shortly before the end of the current legislative period of the European Parliament, the new AI Act was adopted, the design of which the European Commission has long debated with the member states and the EU Parliament. However, the regulations standardized in the law do not apply immediately upon entry into force but will only gradually applicable over the next three years. The basic principles of the AI Act and its most important regulations are briefly presented in the article and the effects on science and universities are also taken into account.

Keywords: Artificial Intelligence, AI Act, AI model, AI system, GPAI, EU, Transparency, Copyright

1 Entstehung und Inkrafttreten der KI-Verordnung¹

Am 9. Dezember 2023 verkündete Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, einen „historischen Moment“ und erklärte:

„Künstliche Intelligenz verändert unser tägliches Leben bereits heute. Doch das ist erst der Anfang. [...] Das KI-Gesetz der EU ist der weltweit erste umfassende Rechtsrahmen für KI. Dies ist ein historischer Moment. Mit dem KI-Gesetz werden europäische Werte in einer neuen Ära umgesetzt.“²

Einen Tag zuvor hatten das Europäische Parlament, die EU-Kommission und die Mitgliedsstaaten nach langwierigen Verhandlungen einen Durchbruch erzielt und sich im sogenannten Trilogverfahren³ auf wesentliche Eckpunkte der neuen KI-Verordnung (KI-VO) geeinigt. Bis zuletzt war insbesondere heftig umstritten, ob biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum verboten werden und ob für KI-Basismodelle eine strenge Regulierung greifen sollte ([Weiz 2023](#)). Für beide Punkte hatte sich das EU-Parlament stark gemacht, während sie bei mehreren Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, auf Ablehnung stießen ([Kafsack 2023](#)). Im Ergebnis konnte sich das EU-Parlament bei den normativen Auflagen für die Basismodelle durchsetzen, musste dafür aber hinnehmen, dass die Videoüberwachung mittels Gesichtserkennung nicht, wie ursprünglich gefordert, gänzlich verboten wird, sondern in engen Ausnahmefällen durch Polizei und Sicherheitsbehörden angewandt werden darf.⁴ Allerdings steht nach Art. 5 Abs. 5 KI-VO den einzelnen Mitgliedsstaaten das Recht zu, für die Videoüberwachung mit automatisierter Gesichtserkennung strengere nationale Rechtsvorschriften als die gesetzlichen Vorgaben der europäischen KI-Verordnung zu erlassen.⁵

Sechs Jahre vor Inkrafttreten der KI-Verordnung im April 2018 hatte die Europäische Kommission erstmalig ihre neue KI-Strategie der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese hatte zum Ziel, möglichst früh politische und juristische Initiativen zu ergreifen, um

- 1 Die KI-Verordnung wird auch häufig KI-Gesetz (KIG) genannt. Ebenso findet die englische Bezeichnung AI Act (oder auch KI Act) in deutschsprachigen Quellen Anwendung. Da aber die Europäische Union streng juristisch betrachtet keine formalen Gesetze, sondern nur Richtlinien und Verordnungen erlassen kann ([Europäisches Parlament 2020](#), S. 13 f.), erscheint die Bezeichnung KI-Verordnung, auch in Anlehnung an die Datenschutz-Grundverordnung, folgerichtig.
- 2 Kommission begrüßt politische Einigung über das Gesetz über künstliche Intelligenz, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 09.12.2023, IP/23/6473 [online, Zugriff am 16.06.2024] Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6473.
- 3 Triloge können in der EU jederzeit während des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt werden, um dieses zu beschleunigen. Es sind informelle Treffen zwischen Vertreter*innen der drei am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Institutionen (Kommission, Parlament und Rat), um mittels politischer Verhandlungen eine vorläufige Einigung auf einen gemeinsamen Gesetzesentwurf zu erzielen. Dieser muss dann aber noch von jedem Gesetzgebungsorgan im förmlichen Verfahren abgestimmt werden ([Europäisches Parlament 2020](#), S. 33 f.).
- 4 Nach Art. 5 Abs. 1 lit. h KI-VO dürfen biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme im öffentlich zugänglichen Raum u. a. zur Abwehr schwerwiegender Gefahren und zur gezielten Suche von vermissten Personen und auch nachträglich zur Verfolgung bestimmter Straftaten, die in Anhang II zur KI-Verordnung näher benannt werden, angewendet werden. Auch die Nutzung für militärische Zwecke ist erlaubt, da diese grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen (Art. 2 Abs. 3 KI-VO).
- 5 Auch ein gänzlich Verbot der biometrischen Videoüberwachung ist in den einzelnen Mitgliedsstaaten möglich. Da sich aber gerade Deutschland gegen ein generelles Verbot der automatischen Gesichtserkennung auf EU-Ebene eingesetzt hatte ([Weiz 2024](#)), ist es fraglich, ob mit nationalen Gesetzesinitiativen unter den gegebenen politischen Umständen in nächster Zeit zu rechnen ist.

einerseits rechtliche und ethische Rahmenbedingungen für KI-Anwendungen zu schaffen und andererseits KI-Forschung und Entwicklung im öffentlichen und privaten Sektor zu fördern.⁶ Zu diesem Zweck setzte die Kommission nur zwei Monate später eine Gruppe aus KI-Expert*innen ein, um Empfehlungen zu entwickeln, wie man den Chancen und Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz mittel- und langfristig am besten begegnet.⁷ Darüber hinaus startete sie die sogenannte KI-Allianz, die politische Entscheidungsträger*innen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessensvertreter*innen zusammenbringen sollte, um in einem offenen Dialog wichtige Impulse für die Gestaltung europäischer Strategien im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu entwickeln. Zwei Jahre lang organisierte die Europäische Kommission dazu verschiedenen KI-Events und Online-Foren, um sich sowohl mit Unternehmen, Verbandsvertreter*innen, Wissenschaftler*innen und Bürger*innen über Best Practices, Risiken und essentielle Anforderungen an KI-Technologien auszutauschen.⁸ Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultationen sind im Weißbuch⁹ „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ nachzulesen, das im Februar 2020 erschien.¹⁰ Das Weißbuch gilt als wesentlicher Grundstein für den Gesetzesentwurf zur KI-Verordnung, den die Europäische Kommission ein Jahr später im April 2021 veröffentlichte.¹¹

In einer seiner letzten Sitzungen vor Ende der aktuellen Legislaturperiode, hat das EU-Parlament am 13. März 2024 mit großer Mehrheit der neuen KI-Verordnung zugestimmt.¹² Es folgte am 21. Mai 2024 die endgültige Verabschiedung des Gesetzes durch den Rat der 27 EU-Mitgliedstaaten¹³ und 13. Juni 2024 die Ausfertigung durch Unterzeichnung. 21 Tage nach der offiziellen Verkündung im Amtsblatt (ABl.) der EU, die voraussichtlich im Juli 2024 erfolgen wird, tritt die KI-Verordnung in Kraft.¹⁴ Anders als deutsche Rechtsvorschriften, die nach Art. 82 Abs. 2 Grundgesetz¹⁵ in der Regel 14 Tage nach der Verkündung in Kraft treten und unmittelbar

6 Artificial intelligence: Commission outlines a European approach to boost investment and set ethical guidelines. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 25.04.2018, IP/18/3362. [online, Zugriff am 16.06.2024] Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_18_3362.

7 Commission appoints expert group on AI and launches the European AI Alliance, DIGIBYTE Publication vom 14.06.2018 [online, Zugriff am 16.06.2024] Verfügbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-appoints-expert-group-ai-and-launches-european-ai-alliance>.

8 Siehe Website der EU-Kommission zur European AI Alliance [online, Zugriff am 16.06.2024] Verfügbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/european-ai-alliance>.

9 Weißbücher dienen dazu, eine öffentliche Debatte zu geplanten EU-Gesetzesinitiativen vorab mit allen Betroffenen und Interessierten einzuleiten ([Europäisches Parlament 2020](#), S. 8).

10 Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen vom 19.02.2020, COM(2020) 65 final.

11 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union COM/2021/206 final.

12 Das Abstimmungsergebnis waren 523 Ja-Stimmen, bei 46 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, siehe: Artificial Intelligence Act: MEPs adopt landmark law, Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 13.03.2024, 20240308IPR19015.

13 Gesetz über Künstliche Intelligenz (KI): Rat gibt grünes Licht für weltweit erste KI-Vorschriften, Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union vom 21.05.2024, 409/24.

14 Siehe EU Law Tracker [online, Zugriff am 01.07.2024] Verfügbar unter: https://law-tracker.europa.eu/procedure/2021_106?lang=en.

15 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

gelten, kommt das europäische KI-Gesetz erst mit Zeitverzug zur Anwendung. Während die meisten Vorschriften gemäß Art. 113 KI-VO zwei Jahre nach Inkrafttreten, folglich im Sommer 2026, Geltung erlangen, gibt es für bestimmte Bereiche Sonderregelungen. So werden beispielsweise die Verbote für KI-Anwendungen mit inakzeptablem Risiko bereits sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes greifen, während der Geltungsbeginn für die Vorschriften für hochriskante KI-Systeme erst im Sommer 2027 liegt.¹⁶

2 Ziele und Grundprinzipien der KI-Verordnung

Wie bei Rechtsakten der Europäischen Union allgemein üblich,¹⁷ zielt auch die KI-Verordnung darauf ab, durch einheitlich europaweit geltende Vorschriften den europäischen Binnenmarkt auszubauen und zu verbessern, indem KI-Systeme¹⁸ grenzüberschreitend eingesetzt und in der gesamten Union in Verkehr gebracht werden können.¹⁹ Dabei gilt – genauso wie beispielsweise bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)²⁰ – nach Art. 2 Abs. 1 KI-VO das sogenannte Marktortprinzip ([Krönke 2024](#), S. 530). Dies bedeutet, dass neben Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben, auch alle Anbieter²¹ an die gesetzlichen Vorgaben der KI-Verordnung gebunden sind, die ihre Produkte auf den europäischen Markt ausrichten, wenn sie KI-Systeme, KI-Modelle oder auch Ergebnisse von KI-Technologien („output“) in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten in den Verkehr bringen.²²

Die Ansprüche des Gesetzgebers gehen indes weit über das Ziel einer Stärkung des EU-Binnenmarkts durch Rechtsvereinheitlichung hinaus, denn die EU möchte mit der KI-Verordnung zugleich „Innovation und Beschäftigung fördern“ und dabei eine „Führungsrolle bei der Einführung menschenzentrierter, nichtdiskriminierender und vertrauenswürdiger KI“ einnehmen.²³ Dabei kommt dem Begriff „vertrauenswürdig“ eine besondere Bedeutung zu, weil in Europa zukünftig nur KI-Systeme Anwendung finden sollen, die im Einklang mit den Werten der EU stehen und nach dem Geset-

16 Manche Vorschriften kommen auch bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der KI-Verordnung zur Anwendung, welche Artikel genau, ist Art. 113 lit. b KI-VO zu entnehmen.

17 Siehe Art. 114 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

18 In Art. 3 Nr. 1 KI-VO wird ein KI-System wie folgt definiert: „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“

19 Siehe Erwägungsgrund 1 KI-VO und Erwägungsgrund 3 KI-VO.

20 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1- 88 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>]

21 Um diesen juristischen Text möglichst verständlich zu gestalten, wird bei Begriffen, die auf dem Wortlaut der KI-Verordnung beruhen, auf die Nutzung von gendergerechten Formulierungen verzichtet. Wenn beispielsweise von Betreibern oder Anbietern die Rede ist, sind alle Geschlechter inkludiert.

22 Siehe Art. 2 Abs. 1 lit. c KI-VO. Neben Anbietern von KI-Systemen sind nach Art. 2 KI-VO auch Betreiber, Produkthersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigte vom Anwendungsbereich erfasst. Die Begriffe werden im anschließenden Art. 3 KI-VO näher bestimmt.

23 Erwägungsgrund 2 KI-VO.

zweck „ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, sicherstellen.“²⁴

Um die Vertrauenswürdigkeit von KI-Systemen zu gewährleisten, verfolgt die KI-Verordnung einen risikobasierten Ansatz.²⁵ Je mehr Risiken mit einer KI-Anwendung verbunden sind, umso strenger wird sie reglementiert, während KI-Systeme, die keine oder nur minimale Risiken aufweisen, von der KI-Verordnung kaum betroffen sind ([Orssich 2022](#), S. 255). Drohen beim Einsatz von KI-Technologien wiederum erhebliche schwere Gefahren, die als unannehmbar eingestuft werden, ist ihre Anwendung in der EU zukünftig sogar verboten.²⁶

Die Einteilung der KI-Systeme nach Risikokategorien ist im Gesetzestext selbst unübersichtlich umgesetzt, insbesondere da nicht alle Risikoklassen klar als solche benannt werden.²⁷ So befassen sich die Art. 6 bis Art. 49 KI-VO ausführlich mit der Regulierung von Hochrisiko-KI-Systemen, während Art. 5 KI-VO KI-Anwendungen benennt, die zukünftig in der EU verboten sein werden, weil der Gesetzgeber das potentielle Risiko von fundamentalen Eingriffen in die europäischen Grundrechte als inakzeptabel klassifiziert. Weitere Risikoklassen werden in der KI-Verordnung nicht explizit genannt, aber es werden in Art. 50 KI-VO Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme festgelegt, die u. a. auch für KI-Anwendungen mit nur geringem Risiko greifen. Darüber hinaus werden in Art. 51 bis 56 KI-VO Sondervorschriften für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI)²⁸ statuiert. Ergänzt werden die Vorschriften durch ausführliche Bestimmungen in den Anhängen zur KI-Verordnung.²⁹ Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die meisten KI-Systeme, die weder ein hohes noch ein unannehmbares Risikopotential aufweisen noch zu den Sprachmodellen mit allgemeinem Verwendungszweck zählen, auch zukünftig keine besonderen normativen Anforderungen gelten. Als weit verbreitete Einsatzgebiete künstlicher Intelligenz mit nur geringem oder minimalem Risiko nennt die EU-Kommission beispielsweise Spamfilter, Videospiele, Sprachübersetzungen, Chatbots, Rechtschreibkorrekturen oder vergleichbare automatisierte Softwarefunktionen.³⁰ Dennoch müssen Anbieter und Betreiber jeglicher KI-Systeme nach Art. 4 KI-VO sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden über hinreichend KI-Kompetenz verfügen, insbe-

24 Erwägungsgrund 1 KI-VO.

25 Der Begriff „Risiko“ definiert sich nach Art. 3 Abs. 1 KI-VO als die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens.

26 Erwägungsgrund 26 KI-VO.

27 So werden KI-Systeme, die nur ein begrenztes, minimales oder kein Risiko aufweisen, im Gesetzestext nicht explizit als eigenständige Kategorien benannt.

28 Die Abkürzung GPAI steht für General-purpose artificial intelligence und findet auch in deutschsprachigen Texten häufig Anwendung.

29 Insgesamt enthält die KI-Verordnung 13 Anhänge, die sich über mehrere Seiten erstrecken.

30 Siehe Website der Europäischen Kommission zur Künstlichen Intelligenz [online, Zugriff am 16. 06.2024] Verfügbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/excellence-and-trust-artificial-intelligence_de.

sondere technische Fachkenntnisse, um die dem KI-System inhärenten Risiken insbesondere in Bezug auf Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit betroffener Personen verstehen zu können.³¹

Die KI-Verordnung gilt allerdings nicht für alle KI-Technologien in der Europäischen Union. So sind laut Art. 2 Abs. 3 KI-VO u. a. KI-Systeme ausgenommen, „wenn und soweit sie ausschließlich für militärische Zwecke, Verteidigungszwecke oder Zwecke der nationalen Sicherheit in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder, mit oder ohne Änderungen, verwendet werden, unabhängig von der Art der Einrichtung, die diese Tätigkeiten ausübt.“ Auch für den Einsatz von Open Source Software und für wissenschaftliche Forschungszwecke gibt es gesetzliche Ausnahmen.³² Und schließlich sind Privatpersonen, die KI-Systeme ausschließlich für private Zwecke betreiben, ebenfalls nicht von den gesetzlichen Reglementierungen der neuen Verordnung erfasst.³³

3 Kennzeichnungs- und Informationspflichten

Um Täuschung, Manipulation und Identitätsbetrug vorzubeugen, sind Anbieter³⁴ und Betreiber³⁵ bestimmter KI-Systeme zur Transparenz verpflichtet, auch wenn diese nicht zu den Hochrisiko-KI-Systemen zählen.³⁶ Transparenz bedeutet aus Sicht des EU-Gesetzgebers,

„dass KI-Systeme angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Betreiber ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems informieren und die betroffenen Personen über ihre Rechte in Kenntnis setzen müssen.“³⁷

Besondere Transparenzanforderungen gelten laut Art. 50 KI-VO erstens für Chatbots und andere Serviceleistungen, die auf künstlicher Intelligenz basieren, wenn diese direkt mit einem Menschen interagieren. In dem Fall muss die Person in klarer und verständlicher Sprache darüber informiert werden, dass das Gespräch mit einer KI stattfindet, sofern dies nicht bereits aus den Umständen offensichtlich ist. Zweitens betreffen die Transparenzvorgaben nach Art. 50 KI-VO den Einsatz von Emotionserkennungssoftware, sowie drittens KI-Systeme zur biometrischen Kategorisierung und viertens die Herstellung von Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalten durch Künstliche Intelligenz. Letztere müssen zukünftig als KI-generiert gekennzeichnet werden,

31 Die Betreiber und Anbieter von KI-Systemen sollen die KI-Kompetenz beispielsweise durch Schulungen fördern. Je risikoreicher eine KI-Technologie ist, umso umfassender muss die KI-Kompetenz der Mitarbeitenden sein, siehe [Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1771.

32 Dazu weitere Ausführungen im Abschnitt 8 dieses Beitrags.

33 Siehe Art. 2 Nr. 10 KI-VO.

34 Anbieter sind natürliche oder juristische Personen, die ein KI-System oder ein KI-Modell entwickeln bzw. entwickeln lassen und dieses unter eigenem Namen bzw. eigener Marke auf den Markt bringen oder in Betrieb nehmen, siehe Art. 3 Nr. 2 KI-VO. Im englischsprachigen Gesetzestext werden „providers“ genannt.

35 Betreiber sind natürliche oder juristische Personen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden, siehe Art. 3 Nr. 4 KI-VO. Im englischsprachigen Gesetzestext werden „deployers“ genannt.

36 Erwägungsgrund 132 KI-VO.

37 Erwägungsgrund 27 KI-VO.

es sei denn, die KI wurde nur unterstützend für eine Standardbearbeitung der Inhalte, beispielsweise eine Rechtschreibüberprüfung, eingesetzt.³⁸ Entscheidend ist, dass die Kennzeichnung der Inhalte in einem maschinenlesbaren Format umgesetzt wird, das stabil und interoperabel nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik genutzt werden kann. Als Beispiele werden in den Erwägungsgründen zur Verordnung Metadatenidentifizierungen, Fingerabdrücke, Wasserzeichen, Protokollierungsmethoden und kryptografische Methoden zum Nachweis der Herkunft und Authentizität des Inhalts genannt.³⁹

Werden KI-generierte Inhalte, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind, beispielsweise im Rahmen der Presseberichterstattung, publiziert, muss für die Lesenden in klarer und eindeutiger Weise durch entsprechende Kennzeichnung ersichtlich sein, dass die Informationen mit einer KI erzeugt worden sind.⁴⁰ Wurden die Inhalte jedoch vor der Veröffentlichung im Rahmen einer redaktionellen Kontrolle und Verantwortung durch Menschen überprüft, ist eine entsprechende Kennzeichnung gemäß Art. 50 Abs. 4 Satz 5 KI-VO wiederum nicht notwendig.

Besondere Vorschriften gelten darüber hinaus gemäß Art. 50 Abs. 4 Satz 1 KI-VO für die Generierung von Inhalten, die auf vorbestehenden Werken basieren, indem sie diese manipulieren, sogenannte Deepfakes. Zukünftig gilt, dass diese in geeigneter Weise offen gelegt werden müssen.⁴¹ Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich KI-generierte Inhalte leichter von menschlichen Werken unterscheiden lassen, und ein Beitrag zur Verhinderung von Irreführungen und zur Steigerung des Vertrauens in das öffentliche Informationsökosystem geleistet wird.⁴²

Grundsätzlich müssen alle nach Art. 50 KI-VO vorgeschriebenen Informationen bei Bedarf auch barrierefrei zur Verfügung gestellt⁴³ und an das Alter der Person, mit der interagiert wird, angepasst werden.⁴⁴ Mustergültige Praxisleitfäden in Hinblick auf die korrekte Umsetzung der Transparenzpflichtungen sollen als Hilfestellung für die Betreiber von KI-Systemen durch das neue Büro für Künstliche Intelligenz⁴⁵ zeitnah initiiert und gefördert werden.⁴⁶

38 Erwägungsgrund 133 KI-VO.

39 Ebenda.

40 Für die korrekte Kennzeichnung ist der Ersteller des KI-generierten Inhalts verantwortlich, siehe [Roesler-Graichen 2024](#).

41 Von dieser Transparenzpflicht sind nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KI-VO gesetzlich zugelassene Verwendungen zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten ausgenommen. Außerdem bestehen Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung und künstlerische Darstellungen (siehe Erwägungsgrund 134 KI-VO).

42 Erwägungsgrund 133 KI-VO.

43 Nach Art. 50 Abs. 5 Satz 2 KI-VO sind hierbei die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu beachten.

44 Erwägungsgrund 132 KI-VO.

45 Weitere Funktionen und Aufgaben des Büros für Künstliche Intelligenz werden im Abschnitt 7 dieses Beitrags dargestellt.

46 Siehe Art. 50 Abs. 7 KI-VO. Nach dieser Vorschrift ist es auch möglich, dass die EU-Kommission weitergehende Durchführungsrechtsakte erlässt.

4 Hochrisiko-KI-Systeme

Im Gegensatz zur großen Mehrheit von KI-Anwendungen, die der Kategorie des minimalen oder geringen Risikos zuzuordnen sind,⁴⁷ unterliegen KI-Systeme, welche die EU als hochriskant einordnet, einer umfassenden staatlichen Regulierung und Aufsicht. Welche KI-Systeme in diese Kategorie fallen, wird zum einen abstrakt in Art. 6 KI-VO beschrieben und zum anderen durch den Anhang III zur KI-Verordnung, in dem die hochriskanten Einsatzbereiche konkret benannt und aufgelistet werden, ergänzt. Grundsätzlich gelten KI-Systeme als hochriskant, wenn sie in sicherheitsrelevanten oder gesellschaftlich sensiblen Bereichen Anwendung finden, einen wesentlichen Einfluss auf Entscheidungsfindungen nehmen und erhebliche Gefahren für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen beinhalten ([Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1769). Gemäß Art. 7 KI-VO behält sich die Europäische Kommission vor, die im Anhang genannten Anwendungsfälle zu einem späteren Zeitpunkt durch sogenannte delegierte Rechtsakte zu ändern und weitere KI-Systeme als hochriskant zu deklarieren.⁴⁸ Aktuell werden u. a. KI-Systeme in folgenden Anwendungsbereichen als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft:⁴⁹

- die für den Betrieb kritischer Infrastruktur verwendet werden,
- die als Sicherheitsbauteile von Produkten oder in sicherheitssensiblen Erzeugnissen wie Medizinprodukten, Maschinen, Fahrzeugen, Brennstoffen oder im Luft-, Schienen- oder Schiffsverkehr verwendet werden,
- die zur biometrischen Kategorisierung, Emotionserkennung oder für die biometrische Fernidentifizierung⁵⁰ verwendet werden,
- die im Personalmanagement für die Auswahl von Bewerber*innen oder für die Beförderung und Kündigung von Arbeitnehmer*innen verwendet werden,
- die zum Profiling, zur Bonitätsbewertung und zur Risikobewertung bei Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden,
- die zur Strafverfolgung, zur Rechtspflege, zur Grenzkontrolle und bei Asylverfahren verwendet werden,
- die in Behörden für die Entscheidung über grundlegende öffentliche Leistungen und für Gesundheitsdienste verwendet werden,
- die bei Bildungseinrichtungen für die Auswahl und Zulassung von Bewerber*innen sowie für die Bewertung von Lernergebnissen und des Bildungsniveaus verwendet werden,

47 EU-Kommission begrüßt politische Einigung über das Gesetz über Künstliche Intelligenz, Pressemitteilung vom 09.12.2023, IP/23/6473.

48 Nach Art. 290 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) hat die Europäische Kommission die Befugnis, allgemein gültige Rechtsakte als Ergänzung zu bereits bestehenden Gesetzen zu erlassen. Da sie dabei nicht das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen müssen, können delegierte Rechtsakte verhältnismäßig schnell in Kraft treten. Das Europäische Parlament hat allerdings die Möglichkeit, sein Veto gegen delegierte Rechtsakte der EU-Kommission einzulegen ([Europäisches Parlament 2020](#), S. 52 f.).

49 Die vollständige Auflistung mit allen Details, Präzisierungen und Ausnahmen ist über mehrere Seiten im Anhang III zur KI-Verordnung nachzulesen.

50 Sofern die biometrische Fernidentifizierung entweder nach nationalen Vorschriften oder nach Art. 5 KI-VO nicht verboten ist, wird sie in allen übrigen Fällen als Hochrisiko-KI-System eingestuft.

- die bei Prüfungen zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen verwendet werden,
- die Einfluss auf das Wahl- und Abstimmungsverhalten von Bürger*innen nehmen können.

Für alle in der Auflistung genannten und damit als hochriskant eingestuften KI-Systeme gilt, dass sie besonderen strengen Regelungen unterliegen. Dazu gehören u. a. hohe Qualitätsanforderungen an die Datensätze, mit denen die KI trainiert wurde (Art. 10 KI-VO), eine genaue Protokollierung (Art. 12 KI-VO), eine verständliche technische Dokumentation (Art. 11 KI-VO), eine digitale Betriebsanleitung mit vollständigen und präzisen Informationen für die Betreiber (Art. 13 KI-VO) sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Cybersicherheit und Robustheit von KI-Systemen (Art. 15 KI-VO). Auch die Implementierung von Datenschutzmaßnahmen ist erforderlich, sofern die Hochrisiko-KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten, denn die Datenschutzgrundsätze der DSGVO wie etwa die der Datenminimierung finden auch bei KI-Technologien Anwendung.⁵¹

Hinzu kommt die Verpflichtung der Einführung eines umfassenden Risikomanagementsystems (Art. 9 KI-VO). Das Risikomanagementsystem muss sich auf den gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems erstrecken und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden (Art. 9 Abs. 2 KI-VO). Neben der Analyse, Testung, Dokumentation und Bewertung vorhersehbarer Risiken müssen anschließend auch gezielte Maßnahmen zur Risikobewältigung und Kontrolle festgelegt werden ([Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1772). Dabei müssen Fehlanwendungen der KI-Systeme, mit denen vernünftigerweise zu rechnen ist, ebenfalls berücksichtigt werden (Art. 9 Abs. 2 lit. b KI-VO). Des Weiteren bedarf es einer Risikoabschätzung, ob das hochriskante KI-System nachteilige Auswirkungen auf besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Minderjährige haben könnte (Art. 9 Abs. 9 KI-VO).⁵²

Um die Risiken noch weiter zu minimieren, schreibt der Gesetzgeber zudem vor, dass hochriskante KI-Systeme stets so konzipiert und angewandt werden müssen, dass sie von Menschen beaufsichtigt werden. Die Aufsichtspersonen sollen in der Lage sein, Anomalien, Fehlfunktionen und unerwartete Leistungen der KI-Systeme rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu beheben (Art 14 KI-VO). Dazu müssen sie zum einen über hinreichend fachliche Kompetenzen und zum anderen über erforderliche Zugriffsbefugnisse verfügen, die der Betreiber sicherzustellen hat.⁵³

Insgesamt betrachtet sind die beschriebenen Vorgaben, zu denen noch zahlreiche

51 Datenschutzmaßnahmen durch Technikgestaltung könnten neben der Datenverschlüsselung oder größtmöglicher Anonymisierung beispielsweise auch der Einsatz der Algorithmen direkt am Ort der Datenerzeugung sein, ohne dass die Rohdaten selbst kopiert oder zwischen Parteien übertragen werden müssen, siehe Erwägungsgrund 69 KI-VO.

52 Für Behörden und andere Betreiber, die öffentliche Dienste erbringen, kommt noch als weitere Verpflichtung die Durchführung einer Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 27 KI-VO hinzu, dazu nähere Ausführungen im Abschnitt 8 dieses Beitrags.

53 Erwägungsgrund 91 KI-VO.

Sonderregelungen und Ausnahmen hinzukommen, sehr umfassend und komplex, sodass sie für die Anbieter und Betreiber viel Aufwand, Zeit und Kosten verursachen.⁵⁴ Angesichts dieser Tatsache ist es umso bemerkenswerter, dass die Anbieter grundsätzlich selbst festlegen, ob ihr KI-System als hochriskant zu bewerten ist oder nicht. Allerdings wird diese Selbsteinstufung, insbesondere wenn sie gemeldet wurde, durch die Aufsichtsbehörden überwacht und kann von diesen auch korrigiert werden, wenn sie den Vorgaben der KI-Verordnung widerspricht.⁵⁵

Für eine möglichst lückenlose Kontrolle ist der Aufbau einer EU-Datenbank für Hochrisikosysteme im Verantwortungsbereich der Kommission vorgesehen (Art. 71 KI-VO). Anbieter, die KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen möchten, sind verpflichtet, sich zuvor in dieser Datenbank zu registrieren, auch wenn sie der Ansicht sind, dass ihr KI-System nicht hochriskant sei. Dazu müssen sie selbständig u. a. folgende Inhalte in die Datenbank, deren Informationen grundsätzlich zu einem großen Teil öffentlich zugänglich sind, einbringen: grundlegende Beschreibung und Zweckbestimmung des KI-Systems, die digitale Betriebsanleitung, Handelsname, Kontaktdaten des Anbieters, sowie eine Konformitätsbescheinigung durch die zuständige notifizierte Stelle und eine Kopie der EU-Konformitätserklärung.⁵⁶ Die letzten zwei genannten Dokumente sind notwendig, um die KI-Hochrisikosysteme rechtmäßig in der EU betreiben zu dürfen.⁵⁷ Mit der in Art. 47 KI-VO festgelegten Konformitätserklärung, die sowohl digital als auch analog zu unterzeichnen ist, verpflichten sich die Anbieter von hochriskanten KI-Systemen, dass sie alle durch die KI-Verordnung festgelegten normativen Anforderungen erfüllen und des Weiteren auch nicht gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen.⁵⁸

Anhand der eingereichten EU-Konformitätserklärung können dann die zuständigen nationalen Behörden die KI-Hochrisikosysteme überwachen und bewerten lassen.⁵⁹

54 So warnen bereits 14 Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft in einem aktuellen Positionspapier vor zu vielen bürokratischen Hürden bei der Umsetzung der KI-Verordnung, siehe: Die Forderung der Deutschen Wirtschaft zur weiteren Regulierung von künstlicher Intelligenz und zur Umsetzung der KI-VO, Positionspapier vom 13.06.2024 [online, Zugriff am 21.06.2024] Verfügbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/31/bf/298808/Stellungnahme-Gutachten-SG2406110018.pdf>.

55 Damit ist für die Anbieter zugleich ein Haftungsrisiko verbunden ([Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1772).

56 Die vollständige Auflistung der genau benötigten Informationen für die Registrierung in der EU-Datenbank sind im Anhang VIII der KI-Verordnung nachzulesen.

57 Zudem bedarf es gemäß Art. 48 KI-VO einer CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 09.07.2008, ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30-47.

58 Alle Angaben, die eine EU-Konformitätserklärung enthalten muss, werden genau im Anhang V zur KI-Verordnung aufgelistet. Ab Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems ist die Konformitätserklärung zehn Jahre lang aufzubewahren und eine Kopie in der jeweiligen Landessprache an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zu übermitteln, in denen das KI-System in den Verkehr gebracht wurde.

59 In der KI-Verordnung werden die für die Kontrolle und Bewertung zuständigen Behörden „notifizierende Stellen“ genannt und ihre Organisationsform, Rechte und Pflichten ausführlich in den Art. 28 ff. KI-VO genau festgelegt. So sollen sie u. a. über eine „angemessene Anzahl kompetenter Mitarbeiter“ (Art. 28 Abs. 7 KI-VO) und eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (Art. 31 Abs. 1 KI-VO) verfügen. Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit sind im behördlichen Prüfverfahren zu gewährleisten (Art. 37 Abs. 7 KI-VO).

Wenn die eingereichten Dokumente und ggf. weitere angeforderte Test- und Schulungsdaten die Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben belegen, stellt die Behörde eine zeitlich befristete Konformitätsbescheinigung⁶⁰ aus, mit welcher der Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems innerhalb der Europäischen Union erlaubt wird.⁶¹ Dabei wird die Konformitätsbewertung nicht durch die nationale Aufsichtsbehörde selbst, sondern von sogenannten notifizierten Stellen u. a. mit Hilfe von Inspektionen, Prüfungen und Zertifizierungen durchgeführt.⁶² Auch private Unternehmen mit KI-Expertise können – vergleichbar mit den privat organisierten Sicherheitskontrollen durch Technische Überwachungsvereine (TÜV) – zu offiziellen Konformitätsbewertungsstellen ernannt und damit notifiziert werden, sofern sie u. a. die nach Art. 33 KI-VO geforderten Fachkenntnisse und Unabhängigkeit aufweisen.⁶³ Ob in Zeiten des Fachkräftemangels innerhalb der nächsten drei Jahre, in denen angesichts der gesetzlichen Fristen⁶⁴ voraussichtlich eine große Anzahl an Konformitätsbewertungen anstehen, ausreichend notifizierte Stellen in Deutschland eingerichtet werden, ist als fraglich und sehr herausfordernd anzusehen.⁶⁵

5 Verbotene Praktiken

Eine dagegen deutlich kürzere Geltungsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der KI-Verordnung betrifft alle KI-Anwendungen, die demzufolge ab Januar 2025 in der gesamten Europäischen Union verboten sein werden und die in Art. 5 KI-VO abschließend genannt sind. Nur in Hinblick auf die biometrische Videoüberwachung, die aufgrund des späten Kompromisses zwischen dem Rat und dem EU-Parlament im Dezember 2023⁶⁶ nicht mehr wie ursprünglich geplant komplett unstatthaft ist, sondern in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken in engen Grenzen erlaubt sein wird, besteht für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, eigenständig über das EU-Regelwerk hinaus weitergehende Verbote auf nationaler Ebene zu erlassen.⁶⁷

In jedem Fall europaweit unzulässig sind hingegen KI-Systeme zur biometrischen Identifizierung, wenn sie Gesichter von Fotos aus dem Internet oder von Überwachungskameras auslesen oder diese Aufnahmen nutzen, um daraus Bilder zu generieren (nach Art. 5 Abs. 1 lit. e KI-VO). Auch in weiteren bestimmten Anwendungsfäl-

60 In Art. 44 KI-VO und im Anhang VII zum KIG wird die Konformitätsbescheinigung näher beschrieben.

61 Betroffene Unternehmen haben jedoch nach Art. 44 Abs. 3 KI-VO stets die Möglichkeit, Einspruch gegen die Entscheidung der Behörde einzulegen.

62 Siehe Art. 3 Nr. 23 KI-VO.

63 So besagt Art. 31 Abs. 5 KI-VO, dass weder die „oberste Leitungsebene noch die für die Erfüllung ihrer Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter direkt an Entwurf, Entwicklung, Vermarktung oder Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen beteiligt sein oder die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten dürfen. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.“

64 Nach Art. 113 KI-VO gelten die Vorschriften für hochriskante KI-Systeme ab Sommer 2027.

65 So auch [Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1773.

66 Siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 1 dieses Beitrags.

67 Siehe Art. 26 Abs. 10 KI-VO.

len ist die Nutzung biometrischer Daten zukünftig verboten. Das gilt insbesondere für KI-Systeme, die bezwecken, Menschen automatisiert so zu kategorisieren, dass auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten Rückschlüsse auf ihre politischen oder religiösen Einstellungen, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit oder ihre sexuelle Ausrichtung abgeleitet werden können (Art. 5 Abs. 1 lit. g KI-VO). Ebenso untersagt sind Praktiken, die Personen nach ihrem sozialen Verhalten oder Persönlichkeitsmerkmalen mittels KI in einer Weise bewerten, die weder in einem angemessenen Verhältnis noch in einem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erhoben wurden und dadurch zu einer Benachteiligung führen könnten (Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO). Damit wird ein umfassendes Social Scoring für allgemeine Zwecke,⁶⁸ wie es beispielsweise in China praktiziert wird, indem dort für Bürger*innen ein individueller Punktestand für soziale Verhaltensweisen ermittelt wird und der maßgebend dafür ist, ob und in welchem Maß die Menschen Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen erhalten,⁶⁹ in der Europäischen Union nicht möglich sein.⁷⁰

Weitere Verbote der KI-Verordnung betreffen die algorithmische Risikobewertung und das Profiling im Bereich der Kriminalitätserkennung (Art. 5 Abs. 1 lit. d KI-VO) sowie Emotionserkennungssoftware, deren Einsatz in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz grundsätzlich nicht erlaubt ist (Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO). Und schließlich dürfen zukünftig keine KI-Systeme angewendet werden, die Verhaltensänderungen bei Menschen bezwecken, indem sie diese absichtlich manipulieren oder täuschen (Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO) oder die Vulnerabilität bestimmter Personengruppen ausnutzen (Art. 5 Abs. 1 lit. b KI-VO). Beispielsweise sollen unterschwellige Beeinflussungen durch Algorithmen, die Menschen nicht bewusst wahrnehmen, verhindert werden. Auch Minderjährige und Personen mit Behinderungen sollen speziell mit dem Ziel geschützt werden, dass KI-Anwendungen ihre Schwächen nicht ausnutzen und dadurch ihr Verhalten im erheblichen Maße negativ beeinflussen.⁷¹ Damit könnten nicht nur große Gefahren für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen einhergehen, sondern auch eine Beeinträchtigung der freien Entscheidungsfindung, Selbstbestimmung, Autonomie und Persönlichkeitsentwicklung.⁷² Da auf diese Weise schwere Grundrechtseingriffe drohen, stuft der europäische Gesetzgeber die potentiellen Risiken, die mit manipulativen KI-Praktiken verbunden sind, als so umfassend und damit unannehmbar ein, dass er entsprechende KI-Anwen-

68 Statt Social Scoring findet im deutschen Sprachraum auch der Begriff Sozialkreditsystem (SKS) Anwendung.

69 Bei sozial erwünschtem Verhalten wächst der Punktestand, bei unerwünschtem Verhalten gibt es Punktabzüge. Mehr über das Social Scoring in China, siehe: Chin, Josh und Lin, Liza, 2022. *Surveillance State: Inside China's Quest to Launch a New Era of Social Control*. New York City: St. Martin's Press. 978-1250249296.

70 Das Verbot des Social Scorings durch öffentliche Behörden wird auch explizit in der Gesetzesbegründung zur KI-Verordnung genannt, siehe Nr. 5.2.2 im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021, COM/2021/206 final.

71 Ebenda.

72 Erwägungsgrund 29 KI-VO.

dungen grundsätzlich verbietet.⁷³ Wünschenswert wäre, dieses strikte Verbot auch klar auf manipulative Werbung, die auf KI-Technologien basiert, zu erstrecken. Indes ist im Erwägungsgrund 29 KI-VO zu lesen, dass „übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, beispielsweise im Bereich der Werbung, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen, als solche nicht als schädliche manipulative KI-gestützte Praktiken gelten.“ Nicht nur in Hinblick auf manipulative Werbung wird daher abzuwarten bleiben, wie eng Gerichte die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, die Art. 5 KI-VO enthält, zukünftig auslegen werden, um auf diese Weise Rechtssicherheit herzustellen.⁷⁴

6 Sonderregeln für KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck

Im englischen Sprachraum findet der Begriff „General-purpose artificial intelligence“ oder kurz „GPAI“ Anwendung, der unter der Bezeichnung „KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck“ Eingang in die deutschsprachige Fassung der KI-Verordnung gefunden hat. Nach Art. 2 Nr. 63 KI-VO gilt für GPAI-Modelle folgende Legaldefinition:

„KI-Modell – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird –, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann.“

Damit sollen vor allem große Sprachmodelle, auf Englisch Large Language Models (LLMs), wie zum Beispiel GPT (Generative Pre-trained Transformers) des US-amerikanischen Unternehmens OpenAI, auf denen der viel genutzte Chatbot ChatGPT basiert, adressiert werden, die wegen ihrer vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten als potentiell wirkmächtig und gefährlich angesehen werden, so dass die EU zur Risikobegrenzung im 5. Kapitel der KI-Verordnung spezielle Vorschriften für General Purpose KI erlassen hat. Dabei wird unterschieden zwischen den Basismodellen mit und ohne systemisches Risiko.⁷⁵ Hat ein Modell eine hohe Reichweite, die laut KI-Verordnung ab 10.000 gewerblichen Nutzenden mit Niederlassung in der EU gegeben ist, geht der Gesetzgeber von erheblichen Auswirkungen auf den EU-Binnenmarkt und mithin von einem systemischen Risiko aus.⁷⁶ Zukünftig wird die EU-Kommission gemäß Art. 52 Abs. 6 KI-VO eine Liste aller GPAI-Modelle mit systemischen Risiko veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, die ihr entweder vom Anbieter gemeldet worden sind oder die sie selbst von Amts wegen als solche eingestuft hat.⁷⁷

⁷³ Im Rahmen von psychologischen Behandlungen dürfen manipulative KI-Praktiken dennoch angewandt werden, sofern diese mit ausdrücklicher Zustimmung erfolgen und medizinischen Standards entsprechen, siehe Erwägungsgrund 29 KI-VO.

⁷⁴ So spricht auch beispielsweise Krönke von einer „nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit“ durch Art. 5 KI-VO (Krönke 2024, S. 532).

⁷⁵ Für Anbieter von Basismodellen mit systemischen Risiko gelten nach Art. 55 spezielle Anforderungen.

⁷⁶ Im Anhang XIII KI-VO werden verschiedene Kriterien, wie beispielsweise die Anzahl der Parameter oder der registrierten Endnutzer, benannt, nach denen die EU-Kommission Basismodelle als KI-Modelle mit systemischen Risiko nach Art. 51 KI-VO einstufen kann.

⁷⁷ Das Melde- und Einstufungsverfahren ist in Art. 52 KI-VO umfassend geregelt.

Anbieter von Basismodellen mit systemischen Risiko müssen weitreichenden Pflichten nachkommen, insbesondere im Bereich des Risikomanagements. So müssen sie nicht nur angemessene Maßnahmen zur Cybersicherheit gewährleisten,⁷⁸ sondern auch allgemeine Risiken, die sich aus der Anwendung und Entwicklung der KI-Modelle ergeben könnten, umfassend bewerten und diesen mit angemessenen Mitteln entgegenwirken (Art. 55 Abs. 1 lit. a KI-VO).⁷⁹

Darüber hinaus müssen alle Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, auch wenn sie keine systemischen Risiken beinhalten, nach Art. 53 KI-VO eine aktuelle technische Dokumentation erstellen, die u. a. eine Beschreibung des Verwendungszwecks, der Systemarchitektur sowie Trainings- und Testverfahren enthalten muss. Neben dem neuen EU-Büro für Künstliche Intelligenz sowie den nationalen Aufsichtsbehörden⁸⁰ sollen diese Informationen insbesondere den Anbietern von KI-Systemen, deren Anwendungen auf dem dokumentierten Modell beruhen, zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Modells verstehen können.⁸¹ Des Weiteren sind die Anbieter von GPAI-Modellen nach Art. 54 KI-VO verpflichtet, Bevollmächtigte⁸² als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden zu benennen.⁸³

Interessanterweise findet sich in Art. 53 KI-VO etwas versteckt auch eine Regelung zum Urheberrecht, das ansonsten nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fällt und entsprechend deplatziert wirkt (so auch [de la Durantaye 2023](#), S. 656). Laut Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO müssen Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Strategie entwickeln, wie sie Rechtsvorbehalte wirksam ermitteln und einhalten, die Urheber bzw. die Rechteinhaber von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die Nutzung ihrer Werke zum Trainieren zum Beispiel großer Sprachmodelle gemäß § 44b Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁸⁴ geltend machen können. In Hinblick auf größtmögliche Transparenz sind die Anbieter darüber hinaus nach Art. 53 Abs. 1 lit. d KI-VO verpflichtet, eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung aller für das Training des KI-Modells verwendeter Inhalte zu veröffentlichen, auch wenn das Training außerhalb der EU stattgefunden

78 Als Cybersicherheitsmaßnahmen gelten u. a. die Abwehr von Angriffen auf die physische Infrastruktur, Durchführung und Dokumentation von Angriffstests sowie die unverzügliche Unterrichtung des EU-Büros für Künstliche Intelligenz und der zuständigen nationalen Behörden über schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, siehe Art. 55 Abs. 1 lit. a, lit. c und lit. d KI-VO.

79 Dazu nähere Ausführungen bei [Krönke 2024](#), S. 533.

80 Weiterführende Informationen zu den Aufsichtsbehörden sind im nächsten Abschnitt dieses Beitrag nachzulesen.

81 Die genauen Vorgaben für die technische Dokumentation finden sich im Anhang XI zur KI-Verordnung, wobei Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko danach Informationen im größeren Umfang zur Verfügung stellen müssen.

82 Gemäß Art. 3 Nr. 5 KI-VO sind Bevollmächtigte „eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck schriftlich dazu bevollmächtigt wurde und sich damit einverstanden erklärt hat, in seinem Namen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen.“

83 Die Bevollmächtigten benötigen eine Niederlassung in einem EU-Mitgliedsstaat (Art. 54 Abs. 1 KI-VO) und sind zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden verpflichtet (Art. 54 Abs. 3 lit. d KI-VO).

84 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23.06.2021.

hat. Ob Rechteinhaber urheberrechtlich geschützter Werke anhand dieser Veröffentlichung zukünftig einzelne Werke individuell identifizieren und auf diese Weise herausfinden können, ob ihre Inhalte tatsächlich zum Trainieren der Sprachmodelle genutzt wurden, hängt vom Grad der Detaillierung ab, den die europäische Aufsichtsbehörde verlangen wird.⁸⁵ Angesichts der immens großen Menge an Trainingsdaten, mit denen z. B. ChatGPT trainiert wurde,⁸⁶ erscheint eine derart weitreichende Transparenzpflicht, welche die klare und leichte Identifizierung einzelner Werke ermöglicht, allerdings wenig kontrollierbar und praxistauglich, insbesondere wenn die Transparenz für bereits genutztes Trainingsmaterial nachträglich hergestellt werden soll ([de la Durantaye 2023](#), S. 656).

7 Regulierung und Governance

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften soll zum einen durch nationale Aufsichtsbehörden, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der nächsten zwölf Monate benennen müssen, und zum anderen durch die Europäische Kommission streng überwacht und sichergestellt werden.⁸⁷ Sie wird dazu ein neues Büro für Künstliche Intelligenz einrichten, das zukünftig als Zentrum für ein einheitliches europäisches KI-Governance-System fungieren soll, indem es u. a. die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden koordiniert, fachlich unterstützt und die Zusammenarbeit fördert.⁸⁸ Zudem ist es für die Aufsicht und Überwachung von KI-Modellen mit allgemeinen Verwendungszweck zuständig.⁸⁹ Daneben werden noch drei weitere europäische Gremien durch die KI-Verordnung neu eingerichtet: Erstens das Gremium für Künstliche Intelligenz, das sich überwiegend aus Vertreter*innen der Mitgliedsstaaten zusammensetzt und u. a. eine enge Verzahnung der nationalen KI-Strategien mit der europäischen zur Aufgabe hat (Art. 65 KI-VO); zweitens das sogenannte Beratungsforum, das sich aus Vertreter*innen mit technischer Fachexpertise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zusammensetzt (Art. 67 KI-VO); und drittens das wissenschaftliche Gremium unabhängiger Sachverständiger (Art. 68 KI-VO), die von der EU-Kommission ernannt werden und dieser durch Empfehlungen, Ratschläge und Warnhinweise unterstützend zur Seite stehen sollen, beispielsweise bei der Risikoeinstufung oder bei der Entwicklung von Bewertungsinstrumenten ([Herbers und Rappenglück 2024](#)).

Die Mitgliedsstaaten müssen ihrerseits Aufsichtsbehörden einrichten und hinreichend personell und finanziell ausstatten ([Roth-Isigkeit 2024](#)). Nach Art. 70 KI-VO braucht jedes Land mindestens eine Marktüberwachungsbehörde und mindestens

85 Das EU-Büro für Künstliche Intelligenz wird zu diesem Zweck den Anbietern eine Vorlage zur Verfügung stellen, wie genau die Veröffentlichung auszusehen hat (siehe Art. 53 Abs. 1 lit. d KI-VO).

86 Das Sprachmodell, das ChatGPT zugrunde liegt, umfasst 175 Milliarden Parameter und beruht auf einem Trainingsmaterial von 300 Milliarden Textbestandteilen ([Albrecht 2023](#), S. 9).

87 Siehe Art. 64 KI-VO, 113 lit. b KI-VO und Art. 70 ff. KI-VO.

88 Siehe Website der Europäischen Kommission zum EU-Büro für Künstliche Intelligenz [online, Zugriff am 21.06.2024] Verfügbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/ai-office>.

89 Das KI-Büro: Was ist es, und wie funktioniert es [online, Zugriff am 24.06.2024] Verfügbar unter: <https://artificialintelligenceact.eu/de/the-ai-office-summary/>.

eine Behörde, die als sogenannte notifizierende Stelle fungiert und dafür zuständig ist, nationale Konformitätsbewertungsstellen⁹⁰ zu notifizieren, indem sie diese u. a. offiziell ernennt, inspiziert und regelmäßig überwacht.⁹¹ Welche Behörden in Deutschland dafür zukünftig ermächtigt sein werden, ist noch nicht endgültig entschieden.⁹² Bei einer öffentlichen Anhörung von Expert*innen im zuständigen Digitalausschuss des Deutschen Bundestags im Mai 2024 wurde für diese Aufgabe mehrheitlich die Bundesnetzagentur empfohlen.⁹³

Jede Person sowie Behörden und Unternehmen, die der Ansicht sind, dass gegen die Bestimmungen der KI-Verordnung verstoßen wurde, können nach Art. 85 KI-VO jederzeit bei der national zuständigen Marktüberwachungsbehörde eine Beschwerde einreichen, die dann im Rahmen der Marktüberwachung zu berücksichtigen ist. Bei festgestellten Verstößen können die Aufsichtsbehörden als Sanktionsmaßnahmen beispielsweise die Bereitstellung von KI-Anwendungen oder KI-Modellen beschränken, verbieten oder Geldbußen bis zu 35 Millionen Euro verhängen.⁹⁴

8 Auswirkungen auf Wissenschaft und Hochschulen

Auch Lehrende und Forschende an Hochschulen werden zukünftig die neue KI-Verordnung beachten müssen, obgleich zahlreiche Ausnahmeregelungen in der KI-Verordnung das Ziel verfolgen, die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz möglichst wenig einzuschränken. So heißt es beispielsweise in Art. 2 Abs. 6 KI-VO: „Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden.“ Ergänzt wird diese Regelung durch Art. 2 Abs. 8 KI-VO, in der nochmals betont wird, dass die KI-Verordnung nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder zu KI-Modellen gilt, zumindest nicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese in Betrieb genommen oder in Verkehr gebracht werden. Allerdings fallen wissenschaftliche Tests unter Realbedingungen durchaus in den Anwendungsbereich der KI-VO. Für diese greifen in Art. 57 bis § 61 KI-VO besondere Regelungen. Tests sind unter Realbedingungen erlaubt, wenn sie nach einem konkreten Plan erfolgen, in dem die Ziele, die Methodik, der geografische, bevölkerungsbezogene und zeitliche Umfang, die Überwachung, die Organisation und die Durchführung dieser Tests unter Realbedingungen beschrieben und dokumentiert werden.⁹⁵ Die Pläne müssen mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden vereinbart werden, die ihrerseits

90 Die Aufgaben der Konformitätsbewertungsstellen werden in Abschnitt 5 dieses Beitrags dargestellt.

91 Das Notifizierungsverfahren wird in Art. 30 KI-VO und Art. 31 KI-VO näher geregelt.

92 Grundsätzlich können Aufsichtsbehörden und Konformitätsbewertungsstellen auch unter einem Dach verortet sein, sofern sie unabhängig voneinander agieren ([Roth-Isigkeit 2024](#)).

93 63. Sitzung des Digitalausschusses am 15.05.2024. Bericht von der Ausschusssitzung inklusive Stellungnahmen [online, Zugriff am 21.06.2024] Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw20-pa-digitales-ki-1001728>.

94 Siehe Art. 99 Abs. 3 KI-VO. Bei Unternehmen können stattdessen auch Geldbußen von bis zu 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden.

95 Siehe Art. 3 Nr. 53 KI-VO.

wiederum nach Art. 57 KI-VO verpflichtet sind, sogenannte KI-Reallabore einzurichten. Angelehnt an das etablierte Konzept der Sandkiste⁹⁶ aus der Informatik, die eine isolierte Umgebung zur geschützten Softwareausführung gestattet, sollen die Reallabore rechtlich abgesicherte Experimentierräume für die Erprobung von KI-Technologien unter regulatorischer Aufsicht und Gewährleistung angemessener Schutzmaßnahmen gewähren (Botta 2022, S. 398). Konkret haben sie zur Aufgabe, diejenigen, die KI-Systeme unter Realbedingungen für einen begrenzten Zeitraum trainieren, testen oder validieren möchten, zum einen zu beaufsichtigen und zum anderen zu unterstützen und anzuleiten.⁹⁷ Durch die Reallabore sollen zum einen technische Innovationen, zum anderen junge Start-up-Unternehmen gefördert und zugleich Sicherheitsrisiken und Grundrechtsgefährdungen minimiert werden (Rohrßen 2024, S. 121).

Des Weiteren nehmen in der KI-Verordnung Open-Source-Systeme, die häufig an Hochschulen Anwendung finden,⁹⁸ eine Sonderstellung ein, da diese zu Forschung, Innovation und Wachstumschancen beitragen können.⁹⁹ So regelt beispielsweise Art. 2 Abs. 12 KI-VO, dass die KI-Verordnung grundsätzlich nicht für KI-Systeme gilt, die unter freier Lizenz bereit gestellt werden. Davon ausgenommen sind jedoch quelloffene KI-Systeme, die als Hochrisiko-Systeme verbreitet und eingestuft werden. Eine ähnliche Regelung findet sich gemäß Art. 54 Abs. 6 KI-VO auch für GPAI-Modelle. Werden diese unter einer quelloffenen Lizenz angeboten, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht, und werden zusätzlich Informationen u. a. über die Modellarchitektur öffentlich zugänglich gemacht, gelten für diese Basismodelle nicht die Vorschriften der KI-VO, sofern sie keine systemischen Risiken beinhalten.¹⁰⁰ In jedem Fall müssen sie aber die Transparenzvorgaben in Hinblick auf die Beachtung des Urheberrechts einhalten.¹⁰¹ Wenn freie und quelloffene KI-Komponenten gegen einen Preis bereitgestellt werden oder auf sonstige Weise monetarisiert werden, werden Open Source KI-Systeme nicht privilegiert.¹⁰² Dies bedeutet, dass aufgrund der zahlreichen und umfassenden Gege-
nausnahmen die KI-Verordnung in sehr vielen Anwendungsfällen im Ergebnis doch für Open-Source-Systeme gilt.¹⁰³

Abgesehen von der Forschung und Entwicklung enthält die KI-Verordnung noch weitere Regelungen mit Auswirkungen auf Hochschulen, insbesondere die Einordnung von KI-Systemen als Hochrisikosysteme, die zur Auswahl von Studienbewer-

96 Im englischsprachigen Gesetzestext werden die KI-Reallabore auch als „AI Regulatory Sandboxes“ bezeichnet.

97 Siehe Art. 3 Nr. 55 KI-VO.

98 So fördert beispielsweise das Bundesland Nordrhein-Westfalen den Einsatz von Open-Source-KI-Sprachmodellen an Hochschulen [online]. 12.04.2024 [Zugriff am 21.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/nrw-foerdert-ki-sprachmodell-fuer-hochschulen-6360>.

99 Erwägungsgrund 102 KI-VO.

100 Erwägungsgrund 104 KI-VO.

101 Ebenda.

102 Erwägungsgrund 103 KI-VO.

103 So auch Steinschaden, Jakob: *AI Act: Die Ausnahmen für Open Source sind keine echten Ausnahmen* [online]. 17.04.2024 [Zugriff am 21.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.trendingtopics.eu/ai-act-open-source-ausnahmen/>.

ber*innen und bei Prüfungen eingesetzt werden.¹⁰⁴ Damit unterstreicht der EU-Gesetzgeber, welche Bedeutung einer Hochschulzulassung und einer Hochschulprüfung für das weitere Berufsleben der Studierenden zukommen kann, und sieht insbesondere bei unsachgemäßer Konzeption eines KI-Systems die Gefahr der Diskriminierung gegeben, zum Beispiel wenn der Algorithmus bei seinen Empfehlungen nichtfachliche Kriterien wie Geschlecht, Alter oder ethnische Herkunft miteinbezieht und auf diese Weise möglicherweise historische Diskriminierungsmuster fortschreiben könnte.¹⁰⁵

Eine vergleichbare Argumentation und Rechtslage gilt für das Personalmanagement. Wenn Hochschulen Mitarbeitende auswählen, einstellen, befördern oder kündigen möchten, wird der Einsatz von KI-Technologien ebenfalls als hochriskant bewertet, da diese damit spürbaren Einfluss auf die Karrierechancen und die Lebensgrundlagen der Arbeitnehmer*innen nehmen könnten.¹⁰⁶ Auch die Nutzung von Algorithmen, mit denen die Arbeitsleistungen des Personals automatisiert bewertet und auf dieser Grundlage Arbeitsaufgaben individuell zugewiesen werden, wird als Hochrisiko-KI-Anwendung und darüber hinaus als potentieller Eingriff in die Grundrechte auf Datenschutz und Privatsphäre angesehen.¹⁰⁷

Sollte sich eine Institution dennoch für den Einsatz einer Hochrisiko-KI entscheiden, muss sie als Betreiberin zwar insgesamt weit weniger umfassende regulatorische Anforderungen erfüllen als die Anbieter. Allerdings ist zu beachten, dass die Hochschule Gefahr läuft, nach Art. 25 Abs. 1 KI-VO selbst die Rolle und Verpflichtungen der Anbieter übernehmen zu müssen, beispielsweise bei einer Zweckänderung. Angenommen die Einrichtung entscheidet sich für die Anwendung eines nicht hochriskanten KI-Systems zur Bewertung von Prüfungsleistungen, das für diesen Zweck ursprünglich nicht bestimmt war, so wird es durch diese neue Zweckbestimmung im Hochschulkontext zu einem Hochrisiko-KI-System, für das die Hochschule dann selbst als Anbieter mit allen dazu gehörigen Verpflichtungen gilt.¹⁰⁸

Für öffentliche Einrichtungen kommt erschwerend hinzu, dass sie im Gegensatz zu kommerziellen Unternehmen¹⁰⁹ beim Betreiben von Hochrisiko-KI-Systemen zusätzlich zur Einführung eines Risikomanagementsystems noch zur Durchführung einer sogenannten Grundrechte-Folgenabschätzung nach Art. 27 KI-VO verpflichtet sind. Das bedeutet, dass die Hochschulen vor dem erstmaligen Einsatz der KI-Technologien die spezifischen Risiken für die Grundrechte der Mitarbeitenden oder Studierenden ermitteln und benennen müssen ebenso wie konkrete Maßnahmen, die sie ergreifen werden, um die benannten Grundrechtsrisiken zu minimieren. Dabei sol-

104 Siehe Anhang III Nr. 3 KI-VO.

105 Erwägungsgrund 56 KI-VO.

106 Erwägungsgrund 57 KI-VO.

107 Erwägungsgrund 57 KI-VO.

108 So auch [Schwartzmann et. al. 2024](#), S. 165.

109 Es sei denn, die Unternehmen führen staatliche Aufgaben durch, siehe [Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1769.

len auch die genauen Verfahren, der Verwendungskontext, Häufigkeit und Zeiträume, in denen das KI-System Anwendung findet, sowie die einzelnen Personengruppen, die hiervon besonders betroffen sind, und deren Schadensrisiken konkret beschrieben werden. Diese Information sind anschließend an die zuständige nationale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.¹¹⁰

Im Gegensatz zu den eben beschriebenen Hochrisiko-KI-Systemen ist die Verwendung von Emotionserkennungssoftware an Hochschulen nach Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-VO verboten. Angesichts der Tatsache, dass sich Gefühlsausdrücke je nach Individuum, kulturellem Hintergrund und situationsbedingt erheblich unterscheiden können und mithin nicht verallgemeinerbar sind, sieht der EU-Gesetzgeber ernsthafte Bedenken, KI-Technologien zur Emotionserkennung in den Bereichen Arbeit und Bildung einzusetzen, in denen ein erhebliches Machtungleichgewicht besteht und die Gefahren für ungerechtfertigte Benachteiligungen entsprechend hoch sind.¹¹¹

9 Schlussbetrachtung

Bereits heute finden KI-Technologien in vielen Kontexten, seien sie beruflicher oder privater Natur, Anwendung und werden zukünftig in unserer hoch technologisierten Gesellschaft voraussichtlich noch viel stärker allgegenwärtig sein, beispielsweise im Verkehrssektor, in der Gesundheitsbranche, im Bank- und Versicherungswesen oder bei der Medienproduktion.¹¹² Deshalb ist es begrüßenswert, dass die KI-Verordnung nach mehreren Jahren Vorarbeit nun final in Kraft getreten ist, auch wenn einige Vorschriften des neuen Rechtsakts erst in drei Jahren Gültigkeit erlangen werden. Damit ist ein europaweit verbindlicher und einheitlicher Rechtsrahmen für die aktuellen und zukünftigen Entwicklungs- und Anwendungsfelder von KI-Technologien vorgegeben, mit der die EU regulatorisch mit ihrem risikobasierten Ansatz und dem Fokus auf vertrauenswürdige Ausgestaltung von KI-Technologien weltweit eine Vorreiterrolle einnimmt ([Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1769). Allerdings enthält die KI-Verordnung insbesondere für die hochriskanten Anwendungsbereiche von KI-Systemen sehr umfassende und konkrete Anforderungen, die für betroffene Systemanbieter, Entwickler und Betreiber viel Zeitaufwand und bürokratische Hürden beinhalten können. Weniger detaillierte Vorgaben und stattdessen eine klare Richtschnur nach dem Vorbild der DSGVO mit ihren gut verständlichen Datenschutzgrundsätzen wie zum Beispiel dem der Datenminimierung oder der Zweckbindung gleich zu Beginn der Verordnung wären als allgemeine Grundprinzipien auch für die Regelung der Künstlichen Intelligenz wünschenswert gewesen.

Dagegen ist die Lektüre der neuen KI-Verordnung vergleichsweise mühsam u.a. wegen zahlreicher Ausnahmeregelungen, wegen der komplizierten Governance-

¹¹⁰ Erwägungsgrund 96 KI-VO.

¹¹¹ Erwägungsgrund 44 KI-VO.

¹¹² So auch [Chibanguza und Steege 2024](#), S. 1769. Dazu zeigt Albrecht die vielfältigen Einsatzgebiete von KI-Sprachmodellen auf ([Albrecht 2023](#), S. 49 ff).

struktur, ausführlicher Detailanforderungen für spezifische Bereiche, wie zum Beispiel für den Finanzsektor oder für die Strafverfolgung, und wird durch zusätzlichen Anhänge, die ebenfalls wichtige Vorschriften enthalten, nicht erleichtert. Auch das gewählte Vokabular mit Begriffen wie Reallabore, notifizierenden Stellen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko, die wenig selbsterklärend sind, erschweren an zahlreichen Stellen die Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Ob die KI-Verordnung, wie ihr manche Kritiker*innen vorwerfen,¹¹³ den Unternehmen tatsächlich zu strenge Vorgaben auferlegt und damit im Vergleich zu außereuropäischen Wettbewerbern benachteiligt, mag in Einzelfällen zutreffen, lässt sich aber schwer allgemeingültig nachweisen. Denn die meisten KI-Anwendungen, die nur ein geringes Risiko für die Grundrechte der EU-Bürger*innen mit sich bringen, sind kaum von dem neuen Regelwerk betroffen. Die EU-Kommission vertritt vielmehr die Ansicht, dass das in der KI-Verordnung zugrunde gelegte Konzept vertrauenswürdiger und menschenzentrierter KI-Systeme zukünftig europäische KI-Anwendungen wie mit einem Gütesiegel von der außereuropäischen Konkurrenz abheben könnte und nennt die KI-Verordnung eine „Blaupause für vertrauenswürdige KI in der ganzen Welt“.¹¹⁴ Und Digitalkommissar Thierry Breton betont,

„das KI-Gesetz wird eine Startrampe für EU-Startups sein, die das globale Rennen um vertrauenswürdige KI anführen. Er wird es den europäischen Bürgern und Unternehmen ermöglichen, KI „made in Europe“ sicher und vertrauensvoll zu nutzen.“¹¹⁵

Angesichts der hohen Risiken, die mit der KI-Technologie verbunden sind,¹¹⁶ ist es insgesamt sehr zu begrüßen, dass bestimmte algorithmische Anwendungen wie z. B. das Social Scoring oder der Einsatz von Emotionserkennungssoftware in Bildungseinrichtungen und anderen gesellschaftlich sensiblen Bereichen zukünftig innerhalb der Europäischen Union untersagt sein werden und diese Verbote auch bereits in nächsten sechs Monaten Geltung erlangen. Um die Grundrechte der Bürger*innen noch umfassender und effektiver zu schützen, insbesondere das Grundrecht auf Privatsphäre und Datenschutz, wären auch weitergehende Verbote wie ein komplettes Verbot der Videoüberwachung mittels Gesichtserkennungssoftware und weniger Ausnahmen für Militär- und Sicherheitsbehörden wünschenswert. In einem offenen Brief fordern bereits zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter der Chaos Computer Club, Amnesty International Deutschland, AlgorithmWatch, Open Knowledge Foundation und Wikimedia Deutschland, die Abgeordneten des

113 Die bayerische Digitalministerin Gerlach kritisiert beispielsweise, dass mittelständische Unternehmen durch die europäische KI-Verordnung ins wirtschaftliche Abseits geraten würden [online]. 14.06.2023 [Zugriff am 24.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.bayern.de/digitalministerin-gerlach-kritisiert-europaeische-ki-verordnung-massiver-nachteil-fuer-den-mittelstand-europa-geraet-ins-abseits/>; so auch [Glauner 2024](#), S. 7.

114 EU schafft Blaupause für vertrauenswürdige KI in der ganzen Welt, Pressemitteilung vom 13.03.2024, [online, Zugriff am 24.06.2024]. Verfügbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-schafft-blaupause-fur-vertrauenswurdige-ki-der-ganzen-welt-2024-03-13_de.

115 Ebenda.

116 So wird beispielsweise vor den Gefahren, die mit Künstlicher Intelligenz verbunden sind, in besonders besorgniserregender Weise im Offenen Brief „Statement on AI Risk : AI experts and public figures express their concern about AI risk“ vom 30.03.2023 gewarnt. [online, Zugriff am 24.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.safe.ai/work/statement-on-ai-risk>.

Deutschen Bundestags auf, jede Form der biometrischen Fernidentifizierung im öffentlichen Raum in Deutschland zu verbieten, da diese dystopische Verhältnisse ermögliche, in denen jeder Mensch bei jeder Bewegung im öffentlichen Raum permanent identifizierbar und anhand umfassender Personenprofile überwachbar sei.¹¹⁷

117 Siehe Offener Brief „Menschenrechte schützen – Biometrische Fernidentifizierung verbieten!“ vom 13.03.2024 [online, Zugriff am 24.06.2024]. Verfügbar unter: <https://digitalegesellschaft.de/2024/03/offener-brief-zum-ai-act/>.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ELI	European Legislation Identifier
GG	Grundgesetz
GPAI	General Purpose Artificial Intelligence
GPT	Generative Pre-trained Transformer
f.	folgend
ff.	fortfolgend
KI-VO	Verordnung über Künstliche Intelligenz
KIG	KI-Verordnung
lit.	littera / Buchstabe
LLM	Large Language Model
SKS	Sozialkreditsystem
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UrhG	Urheberrechtsgesetz

Literatur

ALBRECHT, Steffen, 2023: *ChatGPT und andere Computermodelle zur Sprachverarbeitung – Grundlagen, Anwendungspotenziale und mögliche Auswirkungen. Hintergrundpapier Nr. 26 des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages* [Online] Ausschussdrucksache 20(18)109 vom 21.04.2023 [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/944148/30b0896f6e49908155fcd01d77f57922/20-18-109-Hintergrundpapier-data.pdf>

BOTTA, Jonas, 2022. Die Förderung innovativer KI-Systeme in der EU. Zum Kommissionsvorschlag der KI-Reallabore („AI regulatory sandboxes“). In: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht*, S. 391-412

CHIBANGUZA, Kuuya und STEEGE, Hans, 2024. Die KI-Verordnung. Überblick über den neuen Rechtsrahmen. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 1769-1775

DE LA DURANTAYE, Katharina, 2023. „Garbage in, garbage out“ - die Regulierung generativer KI durch Urheberrecht. In: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, S. 645-660, ISSN 0177-6762

EUROPÄISCHES PARLAMENT, 2020. *Handbuch zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren : Ein Leitfaden zur Arbeit des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber*. PE 640.179 [Online] September 2020. [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/215114/OLP_2020_DE.pdf

GLAUNER, Patrick, 2024. *Nationale Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über künstliche Intelligenz. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung am 15. Mai 2024 des Digitalausschusses des Bundestags*. [Online] 15.05.2024 [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1002474/773fbf5b7ff6943097c45b097e8d8b3c/Glauner.pdf>

HERBERS, Björn und RAPPENGLÜCK, David, 2024. *Viel hilft viel(?) Die KI-Governance Struktur nach der KI-VO* [Online] 28.05.2024. [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/kuenstliche-intelligenz/viel-hilft-viel-die-ki-governance-struktur-nach-der-ki-vo/>

KAFSACK, Hendrik, 2023: *Strikte EU-Auflagen für ChatGPT-Basismodell*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* [Online] 09.12.2023 [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/strikte-eu-auflagen-fuer-chatgpt-basismodell-19371638.html>

KRÖNKE, Christoph, 2024: Das europäische KI-Gesetz: Eine Verordnung mit Licht und Schatten. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, S. 529-534, ISSN 0721-880X

ORSSICH, Irina, 2022: Das europäische Konzept für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz. In: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 254-261, ISSN 0937-7204

ROESLER-GRAICHEN, Michael, 2024. „Bei Rechtsverletzung haften KI-Unternehmen“ Interview mit Jessica Sänger zur KI-Verordnung der EU. In: *Börsenblatt* [Online] 12.04.2024 [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.boersenblatt.net/news/boersenverein/bei-rechtsverletzung-haften-ki-unternehmen-327033>

ROHRSEN, Benedikt, 2024. KI & CE - Die KI-VO, das Produktsicherheitsrecht für Künstliche Intelligenz. In: *Zeitschrift für Product Compliance*, S. 111-123, ISSN 2750-2791

ROTH-ISIGKEIT, David, 2024. *Nationale Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über künstliche Intelligenz. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung am 15. Mai 2024 des Digitalausschusses des Bundestags*. [Online] 15.05.2024 [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1002542/9399017597afda26d626a23617a30bbb/Roth-Isigkeit.pdf>

SCHWARTMANN, Rolf, KURTH, Sonja und KÖHLER, Moritz, 2024. Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung. In: *Ordnung der Wissenschaft*, S. 161-168, ISSN 2197-9197

WEIZ, Bettina, 2023: Gesichtserkennung & Co: EU einigt sich auf welterstes KI-Gesetz. In: *BR24* [Online] 09.12.2023 [Zugriff am 16.06.2024]. Verfügbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/gesichtserkennung-and-co-eu-einigt-sich-auf-welterstes-ki-gesetz,TxurybR>